



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**KVJS** - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Andreas Sträßle  
Tel. 0711 6375-122  
Andreas.Struessle@kvjs.de

29. Oktober 2018

**Rundschreiben-Nr.  
Dez. 4-25/2018**

**Beginn der Monatsfrist zur Durchführung des Verteilverfahrens für unbe-  
gleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

**- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2018 – 5 C 11.17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. April 2018 festge-  
stellt, dass die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer das  
Verfahren zur Verteilung von UMA durchzuführen ist, erst mit der Feststellung  
der Minderjährigkeit zu laufen beginnt.

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht dies als derzeit geltende  
Rechtslage an, die folgende Verfahrensänderungen mit sich bringt:

1. Die einmonatige Frist in der ein zur Verteilung angemeldeter UMA verteilt  
werden muss (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII) beginnt erst zu einem späteren  
Zeitpunkt, nämlich mit der Feststellung der Minderjährigkeit des ausländi-  
schen Menschen durch das örtlich zuständige Jugendamt und nicht bereits  
mit dem Beginn der vorläufigen Inobhutnahme.
2. Auch die Frist gemäß § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bezüglich der Mitteilung  
über die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen an die  
Landesverteilstelle (sieben Werktage), beginnt nun erst zu diesem späteren  
Zeitpunkt zu laufen.

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

29. Oktober 2018

Seite 2

3. Die an 2. anschließenden Fristen gemäß § 42a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII und § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII sind insofern betroffen, als dass sie ebenfalls entsprechend später zu laufen beginnen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesversorgungsamt, wird diese Vorgaben zukünftig umsetzen, nimmt bereits abgeschlossene Fälle aber nicht „von Amts wegen“ erneut auf. Die Korrektur bereits entschiedener Fälle wird nur auf Antrag vorgenommen.

Bitte beachten Sie, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine Auswirkung auf die vorgeschriebene Dauer der einzelnen Fristen hat.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die anerkennungsfähige Frist für die Veranlassung der Bestellung eines Vormunds (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) nach wie vor nur für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis 31.03.2016 auf 15 Werktage verlängert wurde (bekanntgegeben mit dem Rundschreiben Dez. 4-16/2017 vom 25. Sept. 2017). Außerhalb dieses Zeitraums ist die Vormundbestellung „unverzüglich“, also innerhalb von höchstens drei Werktagen (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1999), durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner